



Amtsgericht Alfeld (Leine)

Terminbestimmung

7 K 7/23

08.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 6. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kalandstr. 1, 31061 Alfeld (Leine), Saal/Raum 207, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Brunkensen Blatt 474 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Brunkensen	2	25/3	Gebäude- und Freifläche, Glenetalstr. 30	1594

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 139.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhaus mit kleinem Teilkeller und nicht ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach mit Nebengebäuden und Garage. Wohnfl. Ca. 219 qm, BJ: vor 1900 mit Umbauten bis ca. 2002.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-alfeld.niedersachsen.de

Kagias
Rechtspflegerin